

Reglement

für den Einsatz der Prophylaxe-Assistent:in als Praktikant:in

1. Anstellung und Entlohnung der PA-Praktikant:in

- 1.1. Die PA-Praktikant:in steht als Dentalassistent:in in einem Arbeitsverhältnis mit ihrer Praktikumszahnärzt:in.
- 1.2. Die Anstellung und Entlohnung der PA – Praktikant:in ist über den Arbeitsvertrag als Dentalassistent:in geregelt.
- 1.3. Die PA-Praktikant:in hat ein gut sichtbares Schild "PA in Ausbildung" zu tragen.
- 1.4. Die Praktikant:in wird nur zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn sie mindestens 150 Patient:innen selbstständig behandelt hat.

2. Aufgaben der PA-Praktikant:in

Die PA-Praktikant:in übt ihren Einsatz ausschliesslich unter direkter Überwachung und Verantwortung der Zahnärzt:in aus. Das „SSO-Weiterbildungsreglement Prophylaxe-Assistent:in SSO“ regelt alle Einzelheiten ihres Arbeitsgebietes.

3. Verantwortung und Anforderungen an die Praxisinhaber:in

- 3.1 Die Praktikant:innen dürfen nur unter direkter Aufsicht der Praktikumszahnärzt:in bzw. der Assistenzzahnärzt:in klinisch tätig sein. Während der Abwesenheit der Zahnärzt:in ist kein klinisches Praktikum möglich.
- 3.2 Die Praxis verfügt über ein Prophylaxe orientiertes Behandlungskonzept. Es wird genügend Zeit für die Kontrolle der Arbeiten der PA-Praktikant:in aufgewendet. Es besteht die Möglichkeit, mit der Zahnärzt:in oder der Dentalhygieniker:in Fallbesprechungen durchzuführen.
- 3.3 Die Schulleitung informiert die Praktikumszahnärzt:in über den Ausgang der Zwischenprüfung.

4. Verrechnung der Arbeitsleistung der Praktikant:in

- 4.1 Die Behandlungskosten werden der Patient:in nach einem reduzierten Tarif gemäss den Richtlinien der zuständigen Behörde des Praktikumskantons in Rechnung gestellt. Für den Kanton Zürich gilt gemäss Weisung der Gesundheitsdirektion folgender Ansatz:

1,5 bis 2,5 Taxpunkte pro 5 Minuten / Dentotar 8.9-12.1 pro 5 Minuten (je nach Ausbildungsstand).

Die Behandlungskosten sollen auf keinen Fall höher sein, als wenn eine erfahrene PA mit kürzerem Zeitaufwand die gleiche Behandlung durchgeführt hätte.

5. Kontrolle durch Ausbildungsstelle

- 5.1. Die PA-Praktikant:in nimmt regelmässig an den Unterrichtstagen der SZDA teil. Im Unterricht besteht Anwesenheitspflicht (eine Absenzenliste wird geführt). Zulassungsbedingungen zur Abschlussprüfung: Es darf maximal **1 Tag pro Kursteil** gefehlt werden. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand der SZDA über das weitere Vorgehen.
- 5.2. Die Praktikant:in führt ein Praktikumsjournal, in welchem die Patientenbehandlungen von der zuständigen Praktikumszahnärzt:in testiert werden.
- 5.4. Für die Beratung und Betreuung der PA-Praktikant:in seitens der Schule SZDA, ist die Praktikumsverantwortliche der Schule zuständig. Sie kontrolliert das Praktikumsjournal, beurteilt die Praktikumsqualifikationen und ist Ansprechperson für die Praktikumszahnärzt:in.

6. Wechsel der Praktikumsstelle

Wird das Praktikumsverhältnis aufgelöst, ist es Aufgabe der PA-Praktikant:in, für die Restzeit des Praktikums eine neue Stelle zu suchen.
Die Praktikumsverantwortliche kann sie dabei beraten.

Mit den Bedingungen der SZDA und dem „SSO-Weiterbildungsreglement Prophylaxe-Assistent:in SSO“ sind die PA-Praktikant:in sowie die Praktikumszahnärzt:in einverstanden.

Praktikumszahnärzt:in

Name:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Praktikant:in

Name:

Ort und Datum:

Unterschrift: